

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die  
Vertheilung der Reineinnahmen des Alkoholmonopols  
während der Uebergangsperiode 1891/95.

(Vom 4. April 1891.)

Tit.

Nach Alinea 4 von Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung ist die Reineinnahme des Alkoholmonopols unter die sämmtlichen Kantone nach Verhältniß der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung zu vertheilen.

Im Weitern bestimmt Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung im Interesse der durch den Wegfall der Eingangsgebühren auf geistigen Getränken betroffenen Ohmgeldkantone und Oktroigemeinden:

„Wenn die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Antheile an der (gemäß Art. 32<sup>bis</sup> der Verfassung) zur Vertheilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen (Eingangs-)Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrag in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl vertheilt.

„Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche

das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählig bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hiezu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den im Art. 32<sup>bis</sup>, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.“

Zwischen dem angeführten Inhalte des Art. 32<sup>bis</sup> und des Art. 6 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung besteht insofern ein Widerspruch, als Art. 32<sup>bis</sup> nur von einer Repartition auf die „Kantone“, Art. 6 aber von einer solchen auf die „Kantone und Gemeinden“ spricht. Wir nehmen indessen, gestützt auf die Entstehungsgeschichte der Verfassungsrevision von 1885, ohne Weiteres an, daß die einzig in Betracht fallenden Gemeinden Genf und Carouge für die nach Art. 6 zu regelnden Abrechnungsverhältnisse mit den betroffenen Kantonen auf gleiche Linie zu stellen seien.

Ebenso wollen wir uns nicht dabei aufhalten, daß der Ausdruck „bis zum Jahre 1895“ einen Zweifel darüber aufkommen lassen könnte, ob die eventuell in Aussicht genommene Vergünstigung sich auch noch auf das Jahr 1895 erstrecke. Wir setzen Ihre Geneigtheit voraus, im Zweifelsfalle diese Redaktion zu Gunsten der betreffenden Kantone und Gemeinden auszulegen.

Die zitierten Vorschriften des Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung schaffen für die Zeit zwischen dem Erlaß des Monopolvertrages und dem Eintreten des in Art. 32<sup>bis</sup> vorgesehenen, auf der Bevölkerungsziffer basirenden und für alle Kantone gleichmäßig anzuwendenden Repartitionsmodus zwei Uebergangsperioden, wovon die eine die Zeit bis Ende 1890, die andere die Zeit von Anfang 1891 bis Ende 1895 umfaßt. In der ersten Periode sollen die Ohngeldkantone und Oktroigemeinden aus dem Monopolvertrag pro anno unter keinen Umständen weniger erhalten, als dieselben im Jahresdurchschnitte von 1880/84 an Eingangsgebühren auf geistigen Getränken netto eingenommen haben. In der zweiten Periode soll den betroffenen Kantonen und Gemeinden nicht der volle Ersatz dieser Eingangsgebühren garantirt, wohl aber dafür gesorgt werden, daß ihnen ein daheriger Ausfall nur successive fühlbar wird.

Für beide Perioden sind die den also privilegierten Kantonen und Gemeinden zu leistenden Zuschüsse zu Lasten der nicht privilegierten Kantone vorweg dem Monopolvertrag zu entnehmen.

Hinsichtlich der ersten Periode ist das Abrechnungsverfahren durch die Verfassung selbst geregelt; mit Bezug auf die zweite Periode dagegen ist der Erlaß eines Spezialgesetzes vorgesehen. Nachdem nunmehr die erste Periode hinter uns liegt, ist der Zeitpunkt gekommen, an den Erlaß eben dieses Spezialgesetzes zu gehen.

Wir unterbreiten Ihnen zu diesem Behufe den am Schluß dieser Botschaft in Form eines Gesetzesentwurfes niedergelegten Antrag.

Diesem Antrage zufolge sollen den bei der Repartition der Monopoleinnahmen nach der Bevölkerungsziffer gegenüber ihrem Ohmgeld- bzw. Oktroi'ertrag zu kurz kommenden Kantonen und Gemeinden außer ihren Kopfantheilen für das Jahr 1891 fünf Sechstheile, für das Jahr 1892 vier Sechstheile, für das Jahr 1893 drei Sechstheile, für das Jahr 1894 zwei Sechstheile und für das Jahr 1895 ein Sechstheil des daherigen Fehlbetrages aus derjenigen Summe bezahlt werden, welche den übrigen Antheilhabern nach der Volkszahl zuzuscheiden wäre, und es soll erst der Rest auf diese letztern nach ihrer Bevölkerung vertheilt werden.

Zur bessern Beurtheilung unseres Vorschlages führen wir folgende Zahlen an. Wir schicken voraus, daß für die ganze Periode die Bevölkerungsziffer von 1888 als Theiler maßgebend sein wird, da vor Ende 1895 schwerlich eine neue Volkszählung Platz greifen wird.

Der von uns anerkannte jahresdurchschnittliche Ertrag des Oktrois und Ohmgeldes pro 1880/84 beläuft sich:

		Fr. Cts.		Pro Kopf der Bevölkerung.	
		Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Für die Gemeinde	Genf	auf jährlich	386,619. 02	oder	7. 35
" " "	Carouge	" "	23,994. 61	"	4. 21
" den Kanton	Uri	" "	62,721. 02	"	3. 63
" " "	Freiburg	" "	356,151. 75	"	2. 97
" " "	Solothurn	" "	240,270. 43	"	2. 80
" " "	Luzern	" "	375,521. 54	"	2. 77
" " "	Bern	" "	1,074,191. 83	"	1. 99
" " "	Graubünden	" "	155,382. 99	"	1. 61
" " "	Glarus	" "	45,897. 50	"	1. 36
" " "	Waadt	" "	326,381. 40	"	1. 30
" " "	Obwalden	" "	19,359. 50	"	1. 29
" " "	Tessin	" "	161,139. 10	"	1. 27
" " "	Nidwalden	" "	13,678. 11	"	1. 09
" " "	Aargau	" "	186,400. 85	"	0. 96
" " "	Baselland	" "	51,454. 52	"	0. 83
" " "	Zug	" "	17,710. —	"	0. 77
" " "	Baselstadt	" "	47,373. 40	"	0. 64
" " "	Wallis	" "	36,632. 96	"	0. 36
Für alle beteiligten Gemeinden und Kantone auf jährlich . . . . .			3,580,880. 53	oder	1. 84

Für 1891 ist der Ertrag des Monopols auf rund Fr. 2 pro Kopf budgetirt. Wir nehmen an, daß derselbe in keinem der hier in Betracht fallenden Jahre der Periode 1891/95 unter diesen Satz fallen werde.

Aus den angeführten Ziffern geht hervor, daß das von uns vorgeschlagene Spezialgesetz zunächst bloß für die Gemeinden Genf und Carouge und die Kantone Uri, Freiburg, Solothurn und Luzern, d. h. für diejenigen Antheilhaber in praktische Wirksamkeit tritt, bei denen der Kopfantheil der weggefallenen Gebühren höher ist als der Kopf-

Gemeinden und Kantone.	Bevölkerungs- zahl.	Jahresdurchschnittlicher Oktroi- und Ohmgeldertrag 1880/84.		Antheile bei gleichmässiger Vertheilung eines Ertrages von Fr. 2 pro Kopf.	Einbuße (-) resp. Mehrertrag (+) bei dieser Vertheilung gegenüber dem Oktroi- und Ohmgeldertrag.
		Im Ganzen.	Pro Kopf.		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Gemeinde Genf . . . . .	52,638	386,619. 02	7. 35	105,276. —	— 281,348. 02
Gemeinde Carouge . . . . .	5,703	23,994. 61	4. 21	11,406. —	— 12,588. 61
Uri . . . . .	17,285	62,721. 02	3. 63	34,570. —	— 28,151. 02
Freiburg . . . . .	119,529	356,151. 75	2. 97	289,058. —	— 117,093. 75
Solothurn . . . . .	85,709	240,270. 49	2. 80	171,418. —	— 68,852. 43
Luzern . . . . .	135,722	375,521. 54	2. 77	271,444. —	— 104,077. 54
	416,586	1,445,278. 37	3. 47	833,172. —	— 612,106. 37
Bern . . . . .	589,405	1,074,191. 83	1. 99	1,078,810. —	+ 4,618. 17
	955,991	2,519,470. 20	2. 64	1,911,982. —	— 607,488. 20
Die andern Ohmgeldkantone .	991,015	1,061,410. 33	1. 07	1,982,030. —	+ 920,619. 67
Oktroigemeinden und Ohmgeldkantone . . . . .	1,947,006	3,580,880. 59	1. 84	3,894,012. —	+ 313,131. 47
Der übrige Theil der Schweiz	986,328	—	—	1,972,656. —	—
Das ganze Land	2,933,334	—	—	5,866,668. —	—

Es geht aus dieser Anstellung hervor, daß die Einbuße des Kantons Bern bei dem von uns in Anregung gebrachten Abrechnungsmodus so klein ist, daß auch ein geringfügiger Mehrertrag des Monopols in der betrachteten Periode hinreicht, um diesen Kanton

antheil an den Monopoleinnahmen. Durch die proponirte theilweise Deckung des Defizits dieser 6 Antheilhaber indessen wird die Kopfquote der übrigen Partizipanten so weit heruntergedrückt, daß auch noch dem Kanton Bern für die ganze in Betracht fallende Periode die Wohlthat des Gesetzes zuzuwenden sein wird.

Für die so geschaffenen 7 privilegierten Antheilhaber aber stellt sich die Vertheilung nach dem von uns befürworteten Systeme wie folgt:

Antheile nach den Bestimmungen des von uns vorgeschlagenen Spezialgesetzes.									
1891.		1892.		1893.		1894.		1895.	
Im Ganzen.	Pro Kopf.	Im Ganzen.	Pro Kopf.	Im Ganzen.	Pro Kopf.	Im Ganzen.	Pro Kopf.	Im Ganzen.	Pro Kopf.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
339,728. 50	6. 45	292,838. —	5. 56	245,947. 50	4. 67	199,057. —	3. 78	152,166. 50	2. 89
21,896. 50	3. 84	19,798. 40	3. 47	17,700. 30	3. 10	15,602. 20	2. 74	13,504. 10	2. 36
58,029. 20	3. 36	53,337. 36	3. 09	48,645. 52	2. 81	43,953. 68	2. 54	39,261. 84	2. 27
336,636. 15	2. 82	317,120. 52	2. 66	297,604. 89	2. 49	278,089. 26	2. 33	258,573. 63	2. 16
228,795. —	2. 67	217,319. 60	2. 54	205,844. 20	2. 40	194,868. 80	2. 27	182,893. 40	2. 13
358,175. 30	2. 64	340,829. 04	2. 51	323,482. 78	2. 38	306,136. 52	2. 26	288,790. 26	2. 13
1,343,260. 65	3. 22	1,241,242. 92	2. 98	1,139,225. 19	2. 73	1,037,207. 46	2. 49	935,189. 73	2. 24
1,056,740. 62	1. 96	1,046,577. 62	1. 94	1,043,703. 19	1. 93	1,048,116. 84	1. 94	1,059,819. 21	1. 96
2,400,001. 27	2. 51	2,287,820. 54	2. 39	2,182,928. 38	2. 28	2,085,324. 30	2. 18	1,995,008. 94	2. 09
1,737,441. 97	1. 75	1,793,665. 29	1. 81	1,846,235. 69	1. 86	1,895,153. 40	1. 91	1,940,418. 12	1. 96
1,729,224. 76	1. 75	1,785,182. 17	1. 81	1,837,503. 93	1. 86	1,886,190. 30	1. 91	1,931,240. 94	1. 96
5,866,668. —	2. —	5,866,668. —	2. —	5,866,668. —	2. —	5,866,668. —	2. —	5,866,668. —	2. —

für seine weggefallenen Gebühren vollständig schadlos zu halten. Praktisch wird sich also das vorgeschlagene Spezialgesetz aller Wahrscheinlichkeit nach bloß auf die Gemeinden Genf und Carouge und die Kantone Uri, Freiburg, Solothurn und Luzern beziehen.

Hinsichtlich des Kantons Uri ist zu bemerken, daß derselbe trotz der ihm für die fünf Jahre 1891/95 verbleibenden Einbuße im Vergleich zu seinen normalen Ohmgeldeingängen insofern günstig gestellt ist, als der ganzen Abrechnung die Resultate der Periode 1880/84, d. h. einer Zeit zu Grunde liegen, welche für den genannten Kanton, wenigstens in den Jahren 1880 und 1881, infolge des Baues der Gotthardbahn ausnahmsweise außerordentlich hohe Ohmgelderträge lieferte.

Auch die Gemeinden Genf und Carouge und eventuell Bern haben keinen Grund, sich über Verkürzung ihrer Interessen zu beklagen, da ihre Oktroi- resp. Ohmgeldeinnahmen schon seit einer längeren Reihe von Jahren aus verschiedenen Gründen in stetem Rückgang begriffen waren und ohne die Dazwischenkunft des Alkoholmonopols vermuthlich bis zum Jahre 1890 bei einem Betrage angelangt sein würden, der für die Betroffenen ungünstiger gewesen wäre, als die für sie durch das Monopol geschaffene Finanzlage.

Wir glauben, daß durch unsere Vorschläge den berechtigten Interessen der beteiligten Gemeinden und Kantone Rechnung getragen sei; wir beantragen Ihnen deßhalb die Annahme des nachstehenden Gesetzentwurfes und benutzen den Anlaß, um Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 4. April 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

~~~~~

(Entwurf.)

## Bundesgesetz

betreffend

### die Vertheilung der Reineinnahmen des Alkoholmonopols während der Uebergangsperiode 1891/1895.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Alinea 3 des Artikels 6<sup>1</sup> der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
4. April 1891,

beschließt:

Art. 1. Für die Vertheilung der Reineinnahmen des Alkoholmonopols während der Uebergangsperiode von 1891 bis und mit 1895 gelten die in den Art. 2 und 3 hienach aufgestellten Bestimmungen.

Art. 2. Sofern die nach der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Kantone und die Gemeinden Genf und Carouge berechneten Antheile nicht hinreichen, um die dahingefallenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den 5 Jahren 1880/84 zu ersetzen, so erhalten die betroffenen Kantone und Gemeinden außer ihrem Kopfantheile eine weitere Zutheilung und zwar:

|   |                   |                           |
|---|-------------------|---------------------------|
|   | für das Jahr 1891 | von fünf Sechstheilen,    |
| " | "                 | " 1892 " vier "           |
| " | "                 | " 1893 " drei "           |
| " | "                 | " 1894 " zwei "           |
| " | "                 | " 1895 " einem Sechstheil |

des Fehlbetrages des betreffenden Jahres.

Art. 3. Der hiefür benöthigte Betrag ist von derjenigen Summe in Abrechnung zu bringen, welche den übrigen Antheilhabern zufallen würde; der verbleibende Rest ist unter letztere nach Verhältniß der Bevölkerungszahl zu vertheilen.

Art. 4. Der Bundesrath ist beauftragt, nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 über die Volkabstimmung betreffend Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die Vertheilung der Reineinnahmen des Alkoholmonopols während der Uebergangsperiode 1891/95. (Vom 4. April 1891.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1891             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 14               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 08.04.1891       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 873-880          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 015 190       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.